

Österreichisches Lebensmittelbuch

IV. Auflage

Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“
von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung

Codex-Expertengruppe „Gentechnikfreie Produktion“

Grundsätze der Expertengruppe zur Beurteilung von Ausnahmen
gemäß Abs. 5 der Codexrichtlinie zur Definition der „Gentechnik-
freien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeich-
nung

1. Der Antrag auf Ausnahmeregelung ist durch das betroffene Unternehmen zu stellen an:

BMSGPK

Büro der Codexkommission

Sektion III – Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit

Gruppe B/Abteilung 13 - Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz:

Kontrolle, Hygiene und Qualität

Radetzkystrasse 2

1030 Wien

(Mail: susanne.salomon@sozialministerium.at)

2. Eine Stellungnahme zur Nichtverfügbarkeit von Zusatzstoffen bei Futtermitteln wird durch die AGES erbracht¹.

3. Beurteilungskriterien für den Ausnahmeantrag:

- Der Antrag auf Ausnahmeregelung ist notwendig, weil eine kontinuierliche Verfügbarkeit in gentechnikfreier Qualität auf Grund der folgenden Fakten nicht mehr gegeben ist:
 - Herkunft der Zutat/en:
 - Herstellungsprozess:
Verfügbare Mengen:
 - Analyseverfahren:
 - Weiteres, z.B. Zahl der Produktionsstätten, Auskunftsbereitschaft der Lieferfirmen, Vorlage nachprüfbarer Unterlagen usw. (siehe Anhang)
- Die zur Ausnahmeregelung beantragte/n Zutat/en sind für die Lebensmittel- oder Futtermittelproduktion auf Grund der folgenden Begründung notwendig:
 - Für bedarfsgerechte Versorgung von Tieren aus den folgenden Gründen notwendig:
 - Für die Herstellung der folgenden Lebensmittel aus den folgenden Gründen unbedingt notwendig und nicht durch Alternativen ersetzbar:
 - Für die rechtskonforme Herstellung aus den folgenden Gründen erforderlich:

¹ Im Falle von Stoffen, die nicht unter den Begriff „Zusatzstoffe“ (z.B. Hilfsstoffe) im Futtermittelbereich fallen, berät die Expertengruppe fallbezogen, wer eine entsprechende Stellungnahme abgeben kann oder ob diese in der Expertengruppe gemeinsam erarbeitet wird. Im Falle von Zusatzstoffen, Verarbeitungshilfsstoffen, Aromen und Enzyme sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe im Lebensmittelbereich wird gleich vorgegangen.

Anhang

Checkliste zur Beurteilung von Ausnahmen bei nicht verfügbaren Stoffen gemäß Absatz 5 der Codex-Richtlinie zur Definition der „gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung

1. Hersteller bzw. Produzenten des Zusatzstoffes bzw. sonstigen Stoffes (Name und exakte Adresse; Kontaktperson mit Name, Telefonnummer und Email-Kontaktdaten)
2. Ort der Produktion
3. Produktsortiment der Firma
4. Gibt es auch gleiche Produkte mit genveränderten Stämmen im Unternehmen
5. Auflistung der Zwischenhändler
6. Produktionsmenge des Zusatzstoffes bzw. sonstigen Stoffes im Unternehmen pro Jahr
7. Beschreibung des gesamten Produktionsprozesses/Fermentationsprozesses
8. Welche Zutaten werden und welcher Mikroorganismus wird verwendet?
9. Herkunft der Zutaten z.B. für Fermentation
10. Stammnummer, Stammbezeichnung und Stammdepot
11. Nachweismethode/Identifizierungsmethode des Stammes
12. Qualitätssicherungssystem der Produktionsfirma
13. Eigenkontrollsystem der Produktionsfirma: Existiert eine getrennte Produktions-schiene für den gentechnisch veränderten Stamm und gentechnikfreie Stamm?
14. Wie wird sichergestellt, dass es zwischen den Produkten, die mit Hilfe von genveränderten Stämmen hergestellt werden, nicht zur Verwechslung mit Produkten aus nicht genveränderten Stämmen kommt (am Ort der Produktion/ am Transport/ im Lager/ beim Verkauf), da derartige Produkte rechtlich gemäß VO (EG) 1829/2003 nicht gekennzeichnet werden müssen?

15. Wie erfolgt die konkrete Kennzeichnung/Deklaration des Zusatzstoffes bzw. sonstigen Stoffes:
- a) bei Produktionslinien ohne gentechnisch veränderte Organismen
 - b) bei Produktionslinien mit gentechnisch veränderten Organismen
16. Derzeitiger Preisunterschied des Zusatzstoffes bzw. sonstigen Stoffes aus gentechnikfreier Produktion bzw. Produktion mit gentechnisch veränderten Organismen?
17. Gewährleistung der Versorgungssicherheit des Zusatzstoffes bzw. sonstigen Stoffes aus gentechnikfreier Produktion in den nächsten fünf Jahren?